

# **Zulassungsordnung**

**der Universität Heidelberg,  
der Evangelischen Fachhochschule Freiburg,  
der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt  
und der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg**

**für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Diakonie-  
Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz, in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.02.2008, der Senat der Evangelischen Fachhochschule Freiburg am 26.11.2007, der Senat der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg am 12.12.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Auf Grund von §§ 40 Abs. 2 Nr. 2, 26 Abs. 2 und 3 HHG hat der Rat der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt am 21.04.2008 ebenfalls die nachstehende Satzung beschlossen.

## **Präambel**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, die Evangelische Fachhochschule Darmstadt, die Evangelische Fachhochschule Freiburg und die Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg sind überein gekommen, einen nicht-konsekutiven Studiengang zum Master of Arts in Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis einzurichten. Der Studiengang ist Teil des internationalen Studiengangs mit Masterabschluss (Diaconia and Christian Social Practise), der von mehreren Universitäten und Hochschulen in Norwegen, Schweden, Finnland und der Tschechischen Republik angeboten wird. Hierzu wird die folgende Zulassungsordnung erlassen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis vergeben die Universität Heidelberg und die Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Reutlingen-Ludwigsburg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen (Zulassungszahlenverordnung) zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Frist und Form**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. September für das folgende Studienjahr bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die An-

träge werden an die Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg weitergeleitet, so dass sie an allen beteiligten Hochschulen rechtsgültig sind.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Diakonie-Führungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. den Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses im Studiengang Theologie, Diakoniewissenschaft, Medizin, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Pädagogik (einschl. Sonderpädagogik), Psychologie, Soziologie, Lehramt mit Theologie bzw. Ethik als Haupt- oder Beifach, Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie oder Pflegewissenschaft oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalten an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder eines in Baden-Württemberg und Hessen als gleichwertig anerkannten Abschlusses;
3. Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
4. Der Studienbewerber muss bei Antragstellung angeben, ob er das Studium in Vollzeit oder in Teilzeit absolvieren möchte. Berufstätige müssen bei der Immatrikulation einen Nachweis über eine flexible Regelung mit dem Arbeitgeber erbringen, die das berufsbegleitende Studieren ermöglicht.

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der nach der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 20 %),
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen durch studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern Theologie/Sozial- und Diakoniewissenschaften (Gewichtung 20 %),

- c) studiengangsspezifische Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- d) Ergebnis eines Auswahlgesprächs in dem Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt (Gewichtung 40 %) werden.

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-10.

## **§ 5 Zulassungsverfahren**

(1) Über die Zulassung entscheiden die zuständigen Gremien und Organe der beteiligten Hochschulen auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Diakonieführungsverantwortung in christlich-sozialer Praxis oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg sowie der Einschreibeordnungen der Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg, unberührt.

## **§ 6 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss besteht aus dem/der Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts der Universität Heidelberg und je einem/r Professor/in der Evangelischen Fachhochschulen in Darmstadt, Freiburg und Ludwigsburg. Den Vorsitz führt der/die Direktor(in) des Diakoniewissenschaftlichen Instituts.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor der Universität Heidelberg

Professor Dr.  
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg

Professor Dr.  
Präsidentin der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt

Professor Dr.  
Rektor der Evangelischen Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg